

Eckpunktepapier zur Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes:**Konzept der Kommunalen Integrationszentren (Stand: 29.02.2012)**

(Die aufgeführten Regelungen gelten vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung des Entwurfes innerhalb der Landesregierung)

- **Voraussetzung** für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums:
 - Voraussetzung für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums ist ein durch den Rat der Stadt bzw. durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden verabschiedetes Integrationskonzept. (s. Art 1 § 7 Abs.1)
 - Das Integrationskonzept soll eine Darstellung der Arbeit zu den beiden Schwerpunktthemen Integration durch Bildung und Integration als kommunale Querschnittsaufgabe beinhalten, wie sie in Ziffer 1 und 2 von Art. 1 § 7 Abs. 1 normiert sind.
 - Bewilligungsbehörde für die Kommunalen Integrationszentren ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration.

- **Personal:**
 - In jedem Kommunalen Integrationszentrum arbeiten auf 2 Vollzeitstellen jeweils mindestens 2 vom Land frei gestellte Lehrkräfte (werden vom MSW abgeordnet) sowie auf bis zu 3,5 vom Land geförderten Stellen kommunalen Bedienstete (2 außerschulische pädagogische Fachkräfte, 1 Verwaltungsfachkraft, ½ Assistenzkraft).
 - Die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums wird an eine dieser Stellen gekoppelt. Je nach der Besetzung der Leitungsstelle (Lehrkraft oder sozialpädagogische Fachkraft oder Verwaltungsfachkraft) ist die Stellvertretungsfunktion durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter einer jeweils anderen Profession sicher zu stellen.

- **Aufgabenschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren:**
 1. Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten städtische Ämter und Dienststellen, Schulen, andere Bildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, außerschulische Träger sowie weitere regionale Einrichtungen und Organisationen.
 2. Die Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren umfassen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse folgende Angebotsformen der systemischen Organisa-

tionsberatung und Unterstützung und die Beratung von näher zu bestimmenden Personengruppen:

- die Koordination, Bündelung und Steuerung von örtlichen Integrationsangeboten,
- die Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung von Netzwerken,
- die Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Integrationsarbeit in kommunalen Handlungsfeldern und zu schulischen und außerschulischen Bildungs- und Förderangeboten,
- die Förderung der Mitwirkung in Vereinen und der Beteiligung an örtlichen politischen Planungs- und Entscheidungsverfahren,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen,
- die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, z.B. beim Seiteneinstieg, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten und Übergängen,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten (RdErl. d. MSW – BASS 12 – 63 Nr. 2),
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verwendung der Stellen für Integrationshilfen (RdErl. d. MSJK – BASS 14 – 01 Nr. 4),
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung herkunftssprachlichen Unterrichts (RdErl. d. MSW – BASS 13 – 63 Nr. 3),
- die Vermittlung von Beratung und Unterstützung von Eltern sowie die Zusammenarbeit mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder,
- die Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien,
- die Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften und außerunterrichtlich oder außerschulisch tätigen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften anderer Träger,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen,
- den Erfahrungstransfer und die Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes.
- Die Kommunalen Integrationszentren haben Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsfunktionen und sind gemeinsam mit Einrichtungen des Regelsystems

in der Kommune für die Entwicklung und Erprobung von Angeboten und Dienstleistungen zuständig.

- Die konkreten Handlungsfelder sind Bildung, Erziehung und Betreuung, sprachliche und interkulturelle Bildung und können darüber hinaus z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, Gesundheit und Pflege älterer Menschen sein.
- Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten entlang der gesamten Bildungskette: von der frühen Bildung bis zum Übergang in das duale Ausbildungssystem / Studium, auch indem sie Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihren Bildungs- und Erziehungsauftrags zur Bratung und Unterstützung stehen.

- **Kooperationsgebot:**

- Die Kommunalen Integrationszentren kooperieren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen und mit Migrantenselbstorganisationen.
- Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen Akteuren der Integrationsarbeit wie u. a. z.B. den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder den Regionalkoordinatoren des BAMF anzustreben.
- Die Antrag stellende Gebietskörperschaft beteiligt von Anfang an die untere Schulaufsicht, die örtliche Schulverwaltung, die Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände den Integrationsrat/den Integrationsausschuss sowie – je nach Arbeitsschwerpunkten – weitere örtliche Partner.

- **Übergangsregelung**

- Für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die über eine Regionale Arbeitsstelle verfügen, gilt: Bis zum 31. Juli 2013 kann eine Förderung der bisherigen organisatorischen Form beantragt werden. Dieser Termin berücksichtigt wegen der jeweils betroffenen Lehrkräfte das Schuljahr.

Die organisatorische Einbindung der unterschiedlichen Funktionsbereiche der Kommunalen Integrationszentren muss bis spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

- **Controlling:**

- Es wird ein neues Förderprogrammcontrolling entwickelt, das für alle Einrichtungen verbindlich sein und eng mit der Zuwendung verknüpft wird.

- **Evaluation:**
 - Es soll eine Bestandsaufnahme und Prozessevaluation der kommunalen Integrationsarbeit durch externe Dienstleister erfolgen.

- **Das Land unterstützt die Kommunalen Integrationszentren durch eine Landesweite Koordinierungsstelle (s. Art. 1 § 7 Abs 3):**
 - Die Koordinierungsstelle wirkt darauf hin, dass alle Kommunalen Integrationszentren den möglichst gleichen qualitativen Standard erreichen.
 - Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen landesweiten Unterstützungseinrichtungen und Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.
 - Die Koordinierungsstelle setzt sich aus der ehemaligen RAA-Hauptstelle und Teilen des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg zusammen.